



Merkblatt

zur Gewährung von Umzugskostenvergütung (UKV) und Trennungsgeld (TG)

Die Reise- und Umzugskostenvergütung der Beamten ist durch landeseigene Vorschriften geregelt. Es finden insbesondere folgende Rechtsvorschriften Anwendung:

- **Landesumzugskostengesetz (LUKG M-V)** vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554, 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576),
- **Trennungsgeldverordnung (TGVO M-V)** vom 23. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 608), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 576),
- **Landesreisekostengesetz (LRKG M-V)** vom 3. Juni 1998 (GVOBl. M-V S. 554), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2008 (GVOBl. M-V S. 460).

Diese rechtlichen Grundlagen gelten gemäß § 23 Abs. 4 TV-L auch für Tarifbeschäftigte des Landes.

Allgemeines

Dieses Merkblatt informiert die Berechtigten über die Rechts- und Anspruchsgrundlagen des Bezuges von Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld.

Wer hat Anspruch auf Umzugskostenvergütung (UKV) ?

Voraussetzung für die Gewährung von UKV ist die schriftliche Zusage der zuständigen Behörde (§ 2 Abs. 1 LUKG M-V). Die §§ 3 und 4 LUKG M-V regeln, aus welchen Anlässen die Zusage der UKV zu erteilen ist bzw. erteilt werden kann.

Umfang der Umzugskostenzusage (§ 5 LUKG M-V)

1. Beförderungsauslagen (§ 6 LUKG M-V)
2. Reisekosten (§ 7 LUKG M-V)
3. Mietentschädigung (§ 8 LUKG M-V)
4. Andere Auslagen (§ 9 LUKG M-V)
5. Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10 LUKG M-V)
6. Auslagen nach § 11 LUKG M-V

Achtung! Voraussetzung für die spätere Kostenerstattung ist, dass der Berechtigte so rechtzeitig vor dem Umzug Kostenvoranschläge von mindestens zwei rechtlich und wirtschaftlich selbständigen Spediteuren, die nicht demselben durch das Bundeskartellamt genehmigten Kartell angehören, der Erstattungsstelle vorlegt, dass eine Kostenprüfung vor Auftragserteilung erfolgen kann. Die Kostenvoranschläge müssen einen verbindlichen Festbetrag (Festpreis) enthalten. Jedes Unternehmen, das zu einem Kostenvoranschlag aufgefordert wird, ist zur Offenlegung einer etwaigen Kartellmitgliedschaft zu verpflichten. Eine aktuelle Liste der bestehenden Kartelle mit allen in diesen als Gesellschafter und Partner aufgenommenen Möbelspeditionen ist bei der Erstattungsstelle einsehbar.

Sobald die Erstattungsstelle die Kostenvoranschläge geprüft und mitgeteilt hat, welches Angebot erstattungsfähig ist, kann der Berechtigte mit dem Umzug beginnen. Zur Begleichung der Beförderungsauslagen kann eine

Abschlagszahlung beantragt werden. Bei Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Kostenvoranschläge sind die entstandenen Beförderungsauslagen selbst zu tragen. Auf die Ausschlussfrist zur Erstattung der Umzugskosten gemäß § 2 Abs. 2 LUKG M-V (sechs Monate nach Beendigung des Umzuges) wird ausdrücklich hingewiesen.

Gewährung von Trennungsgeld

1. Allgemeines

Trennungsgeld wird u.a. bei Personalmaßnahmen gewährt, die zu einem Wechsel des Dienstortes außerhalb des Wohnortes führen (z.B. Versetzung aus dienstlichen Gründen, Verlegung der Beschäftigungsbehörde, Abordnungen). Voraussetzung ist, dass die Entfernung zwischen der Wohnung und der neuen Dienststelle auf einer üblicherweise befahrenen Strecke mindestens 50 Kilometer beträgt und die Wohnung sich damit weder am Dienstort noch in dessen Einzugsgebiet befindet (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 LUKG M-V).

Trennungsgeld muss ausdrücklich beantragt werden. Auf die Ausschlussfrist des § 9 Abs. 1 Satz 1 TGVO M-V von sechs Monaten sowohl bezogen auf den Grundantrag als auch auf die jeweiligen Forderungsnachweise wird ebenfalls hingewiesen.

2. Ende des Trennungsgeldanspruchs

a) Das Trennungsgeld wird bis zum Tage des Wegfalls der maßgebenden Voraussetzungen, längstens jedoch für die Dauer von zwei Jahren gewährt (§ 8 Abs. 1 TGVO M-V).

b) Ist Umzugskostenvergütung zugesagt, steht Trennungsgeld längstens für eine Bezugszeit von vier Monaten (§ 8 Abs. 2 TGVO M-V) und nur zu, wenn der Trennungsgeldberechtigte

- seit dem Tage des Wirksamwerdens der Umzugskostenzusage uneingeschränkt und jederzeit umzugswillig ist (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 LUKG M-V) und
- solange er wegen Wohnungsmangels am neuen Dienstort und in dessen Einzugsgebiet nicht umziehen kann (§ 12 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 LUKG M-V).

c) Bei unwiderruflichem Verzicht auf eine ansonsten nach § 3 Abs. 1 LUKG M-V zustehende Zusage der Umzugskostenvergütung treten an die Stelle nicht zustehender Trennungsgeldzahlungen in bestimmten Fällen Reisebeihilfen für Familienheimfahrten für längstens ein Jahr (§ 5 Abs. 2 TGVO M-V).

3. Ausnahmen von der Regelbezugszeit

Ausnahmen von der maximalen Bezugszeit von Trennungsgeld nach § 8 Abs. 1 und 2 TGVO M-V sind, auch wenn sie auf Umzugshinderungsgründen im Sinne von § 12 Abs. 4 LUKG M-V beruhen, gemäß § 8 Abs. 3 TGVO M-V nur mit Zustimmung des Finanzministeriums zulässig. Anträge auf Erteilung von Ausnahmen sind mit entsprechender Begründung und unter Beifügung einer Stellungnahme der obersten Dienstbehörde auf dem Dienstweg bei der für die Bearbeitung von Trennungsgeld zuständigen Stelle einzureichen.

Uneingeschränkter Umzugswille

Uneingeschränkt umzugswillig ist, wer sich unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten nachdrücklich, nachweislich und fortwährend um eine Wohnung bemüht und den Umzug nicht durch unangemessene Ansprüche an die Wohnung oder aus anderen nicht zwingenden Gründen verzögert.

Bei unverheirateten Trennungsgeldberechtigten ohne eigene Wohnung gilt als Wohnung auch ein möbliertes Zimmer oder eine bereitgestellte Gemeinschaftsunterkunft. Bei diesen Berechtigten gilt die Dienstantrittsreise bei Abordnungen oder Versetzungen gleichzeitig als Umzugsreise.

Bei Errichtung eines Eigenheims oder anderweitiger Schaffung eigenen Wohnraumes am neuen Dienstort ist von einem uneingeschränkten Umzugswillen nur dann auszugehen, wenn sich der Antragsteller auch während der Baumaßnahmen um die zeitweilige Anmietung von Wohnraum bemüht.

Ohne ausreichend nachgewiesene Wohnungsbemühungen wird kein Trennungsgeld gewährt. Daher ist es unbedingt notwendig, dass sich der durch die UKV-Zusage Berechtigte unverzüglich nach Bekanntgabe der UKV-Zusage in die Liste der Wohnungssuchenden eintragen lässt und sich ebenso frühzeitig und laufend auf dem privaten Wohnungsmarkt nachhaltig um eine Wohnung bemüht.

Fortgesetztes Bemühen um eine Wohnung

Dazu gehört auf jeden Fall:

- die Inanspruchnahme der Wohnungsfürsorgestelle des Dienstherrn, für die Bediensteten des Landes ist das der Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern (BBL M-V),
- das Inserieren in mindestens einer am neuen Dienstort und in seinem Einzugsgebiet erscheinenden Tageszeitung (erforderlich sind mindestens zwei Anzeigen pro Monat),
- das Prüfen von Vermietungsangeboten und die Vorlage des entsprechenden Teils der Tageszeitungen (erforderlich ist mindestens eine Anzeige im Monat),
- die Beauftragung eines Maklers,
- die Vorsprache bei kommunalen Wohnungs- und Siedlungsgesellschaften und sonstigen Bauherren
- sowie die Eintragung in bzw. Auswertung von einschlägigen Internetportalen mit Immobilienangeboten.

Vorgenannte Bemühungen sind nachzuweisen und dem Antrag auf Trennungsgeld beizufügen. Wichtig ist dabei auch ein Bericht über den Erfolg bzw. Nichterfolg der Bemühungen.

Name der Dienststelle

Bearbeiter: _____
Tel.: _____

Vermerk über die Beratung und Anhörung vor der Zusage der Umzugskostenvergütung

Es ist beabsichtigt,

Frau / Herrn _____
(Name, Vorname, Geburtsdatum)

von _____
(Dienststelle, Dienstort)

nach _____
(Dienststelle, Dienstort)

mit Zusage der Umzugskostenvergütung nach § _____ Abs. _____ Nr. _____ LUKG M-V

- aus dienstlichen Gründen zu versetzen,
- aus Anlass der Verlegung / Auflösung der Beschäftigungsbehörde zu versetzen,
- abzuordnen,
- einzustellen,
- _____
(sonstige Anlässe i.S.d. §§ 3 und 4 LUKG M-V)

Anlässlich der vorbezeichneten beabsichtigten Personalmaßnahme ist die / der vorgenannte Beschäftigte nach Kenntnisnahme des „Merkblattes zur Gewährung von Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld“ auf die Möglichkeit der Erstattung notwendiger Auslagen in Form der Umzugskostenvergütung hingewiesen worden.

Die Umzugskostenvergütung umfasst gemäß § 5 LUKG M-V

- Beförderungsauslagen (§ 6 LUKG M-V),
- Reisekosten (§ 7 LUKG M-V),
- Mietentschädigung (§ 8 LUKG M-V),
- andere Auslagen (§ 9 LUKG M-V),
- Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen (§ 10 LUKG M-V) und
- Auslagen nach § 11 LUKG M-V.

Die umzugsbezogenen persönlichen und familiären Verhältnisse sind mit dem Beschäftigten erörtert worden. Das o. g. Merkblatt wurde ausgehändigt. Der Beschäftigte

- ist uneingeschränkt und jederzeit umzugswillig.
- ist umzugsunwillig.
- verzichtet auf die Zusage der Umzugskostenvergütung (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 LUKG M-V).

Ort, Datum

Unterschrift des Bearbeiters

Unterschrift des Beschäftigten